

Agrosolution AG • Molkereistrasse 19 • 3052 Zollikofen • Tel 031 910 20 90 • Fax 031 910 20 99 • info@agrosolution.ch • www.agrosolution.ch Agrosolution SA • Av. des Jordils 5 • 1000 Lausanne 6 • Tél 021 601 88 08 • Fax 021 601 88 10 • romandie@agrosolution.ch

MWST-Nr: CHE - 113.169.028 MWST

Kontrollhandbuch Suisse Garantie



Folgende Suisse Garantie Produktionskontrollen werden über Agrosolution administriert:

FrüchteGemüseKartoffeln	Branchenreglement Früchte, Gemüse, Kartoffeln
 Getreide zu Lebensmittelzwecken Raps Sonnenblumen Soja 	Branchenreglement für die Produktegruppe Getreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte
• Eier	Branchenreglement für die Produktegruppe Eier und Eiprodukte

Die Suisse Garantie Kontrollen sind wenn immer möglich zu kombinieren mit anderen privat- und öffentlich rechtlichen Kontrollen.

Wird im Kontrolljahr keine Kultur angebaut, muss in den Aufzeichnungen das Vorjahr angeschaut und kontrolliert werden.

Suisse Garantie Produzenten ohne ÖLN (nur für Früchte, Gemüse und Kartoffeln möglich)

Falls eine Kontrolle auf einem Betrieb durchgeführt werden muss, der den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bisher nicht kontrollieren liess, ist eine Checkliste zu benützen, die die ÖLN relevanten Punkte beinhaltet. Diese Checkliste kann direkt im System unter dem jeweiligen Produzenten heruntergeladen werden, analog SwissGAP.

Verzicht/Ausstieg

Verzichtet ein Produzent auf die Kontrolle eines Programms, darf er die entsprechenden Produkte ab sofort nicht mehr unter Suisse Garantie vermarkten und die Registrierung wird annulliert.

<u>Checkliste Suisse Garantie Anbau (Früchte, Gemüse, Kartoffeln, Getreide zu</u> Lebensmittelzwecken, Raps, Sonnenblumen, Soja)

13.1.1 Anbau/Vermarktung:

- Wenn ja (der Betrieb hat nur Anbau) ist die Checkliste Suisse Garantie Anbau auszufüllen
- Wenn nein (der Betrieb hat Zu- und Wiederverkauf von Suisse Garantie Produkten oder kennzeichnet Ware mit der Garantiemarke) muss sich der Betrieb zusätzlich als Vermarkter anmelden. Die Anbau Kontrolle durchführen und auf der Checkliste beschreiben, in welchem Bereich der Betrieb als Vermarkter auftritt. Wenn vorhanden Vermarkter-Etikette mitnehmen.

Definition Vermarkter:

Betrieb der Ware mit der Garantiemarke (Flagge mit Schriftzug) kennzeichnet oder/und von anderen Betrieben bezogene Ware aufbereitet oder sortiert und diese unter Suisse Garantie in Verkehr bringt. Nur relevant bei Suisse Garantie FGK

1.2.1 Erfüllt wenn:

- Gesamter Betrieb den ÖLN erfüllt (inkl. Spezialkulturen).
- Keine Kürzung der ÖLN Beiträge.

Hinweis:

Falls bei dieser Kontrolle Mängel (über Toleranz) festgehalten wurden, sind diese unter Bemerkungen zu notieren.

2.1.3 Erfüllt, wenn:

- alle Anbauflächen für Früchte-, Gemüse- Kartoffeln, Getreide zu Lebensmittelzwecken, Raps, Sonnenblumen und Sojakulturen in den folgenden Gebieten liegen:
 - in der Schweiz oder
 - im Fürstentum Liechtenstein oder
 - imZollanschlussgebiet Büsingen oder
 - in der Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) oder
 - auf Flächen Schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden

Hinweis zu Grenzzonen:

Betriebe in den Grenzkantonen haben seit Jahrhunderten Flächen im grenznahen Ausland bewirtschaftet. Dies kommt unter anderem auch in der Zollgesetzgebung zum Ausdruck. Zur Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehrs gibt es beidseits der Grenzen eine Wirtschaftszone von 10 km. Für die Schweizer Landwirte sieht die konkrete Regelung so aus, dass sie die in der Grenzzone produzierten Nahrungsmittel zollfrei in die Schweiz einführen und da vermarkten können.

Im Verlauf der Zeit gab es immer wieder Diskussionen über das Ausmass der Bewirtschaftung durch Schweizer in der deutschen Grenzzone. Um einer allzu starken Ausdehnung Einhalt zu gebieten, gilt bei den Direktzahlungen die Regelung, dass solche nur für angestammte Flächen – 1984 ist das Stichjahr – und erst noch reduziert ausgerichtet werden. Tatsache aber bleibt, dass rechtlich auch Produkte von nicht angestammten Flächen innerhalb der Wirtschaftszone zollfrei eingeführt und in der Schweiz vermarktet werden können, d.h. als schweizerisch gelten. SUISSE GARANTIE stellt auf diese rechtlichen Bedingungen ab. Das Herkunftszeichen SUISSE GARANTIE kann somit auch für Produkte aus der Wirtschaftszone verwendet werden. Ausgeschlossen von SUISSE GARANTIE bleiben Produkte ab Flächen ausserhalb der Wirtschaftszone.

1.2.0. Hinweis: Nur Kulturen für die Selbstversorgung können ausgenommen werden (z.B. Hausgärten).

Erfüllt, wenn:

 Pro angemeldeter Sektor (Früchte, Gemüse Kartoffeln, Raps, Getreide zu Lebensmittelzwecken, Sonnenblumen, Soja) ALLE erwerbsmässig angebauten Kulturen nach den Richtlinien von SUISSE Garantie produziert wurden. (=sektorielle Umsetzung)

4.3.2 Erfüllt, wenn:

auf der Etikette <u>kein</u> Hinweis auf GVO vorhanden ist.
 oder

zu allen Bezügen von Saat- und Pflanzgut ein Nachweis "ohne GVO" anhand von Lieferpapieren oder einer Vereinbarung mit einem Hinweis vorliegt, aus dem hervorgeht, dass sich der Lieferant verpflichtet, dass seine Lieferungen <u>nicht</u> gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

Nicht anwendbar, wenn:

- Kein Saat- und Pflanzgut zugekauft wird (nur eigene Vermehrung)
- Wenn der Betrieb nur Früchte anbaut

Hinweis: Es gibt keine Früchte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

13.3.2 Hinweis: Nur bei Früchten, Gemüse, Kartoffeln anwendbar.

Die Produzentenetikette ist nur für Gebinde zu verwenden.

Fruchtschalen, Spargelbanderolen, Kopfsalatbeutel (=Halboffenverkauf) dürfen mit der Garantiemarke beschriftet sein, wenn dieses Verpackungsmaterial im Auftrag eines zertifizierten Vermarkters verwendet wird. Die Kisten müssen zusätzlich mit der Produzentenetikette beschriftet sein.

Erfüllt, wenn: (nur für Früchte, Gemüse, Kartoffeln)

- jede Produzentenetikette folgende Angaben enthält:
 - Originalschriftzug SUISSE GARANTIE.
 - Entsprechendes Verbandslogo (SOV, VSGP, swisspatat).
 - Name und Adresse des Produzenten oder Agrosolution Nr. (SwissGAP Nr.)
 - Erntedatum (nur für Früchte obligatorisch).
 - Anbauform (nur wenn Gewächshaus- oder Hors-sol-Anbau).
 - Sortenangabe (nur bei Kartoffeln und Kernobst).
- jedes Gebinde mit Produzentenetikette etikettiert ist oder

mindestens 2 Produzentenetiketten pro Warenträger vorhanden sind oder

die Ware im Wareneingang durch den Abnehmer gekennzeichnet wird.

Nicht erfüllt, wenn:

- ein Produzent Ware ohne Verwendung von Produzentenetiketten an den Abnehmer abliefert.
- Früchte, Gemüse oder Kartoffeln beim Abnehmer nicht gekennzeichnet werden.
- Der Produzent (ohne Vermarktung) die Garantiemarke (Flagge mit Schriftzug) verwendet.

Nicht anwendbar, wenn:

Nur Getreide zu Lebensmittelzwecken, Raps, Sonnenblumen oder Soja angebaut werden oder

die Ware nicht in den SUISSE GARANTIE Kanal geliefert wird oder

der Biobetrieb ausschliesslich mit der Bio-Etikette kennzeichnet

der Betrieb alle Früchte und Gemüse lose (ohne Verwendung von Gebinden) an den Abnehmer abliefert.

4.1.3 Hinweis: Nur bei Kartoffeln anwendbar Erfüllt, wenn:

 alle Sorten in der Sortenliste (inkl. Versuchssorten) aufgeführt sind Link zur Sortenliste (inkl. Versuchssorten):
 www.swisspatat.ch

Nicht anwendbar, wenn:

der Betrieb keine Kartoffeln anbaut.

6.2.4 Hinweis: Nur bei Früchte und Gemüse anwendbar

- Als bodenunabhängig gelten: Sack- und Topfkulturen, Hydrokultur (Nährfilmtechnik und Aeroponics).
- Strauchbeeren: Sofern die Töpfe auf begrüntem Boden stehen, mit einer den spezifischen Bedürfnissen der Pflanze angepassten Nährlösung bewässert werden und die Drainage 10% nicht übersteigt, muss das Über-/Restwasser (Perkolat) nicht gesammelt werden. Andernfalls gelten dieselben Anforderungen wie bei Hors-Sol-Kulturen.

Erfüllt, wenn:

 das Restwasser in Rinnen gesammelt und wieder bei Hors-sol Kulturen oder anderen landwirtschaftlichen Kulturen verwendet wird.

Nicht erfüllt, wenn:

- das Restwasser nicht gesammelt wird (versickert).
- das Restwasser in die Kanalisation entsorgt wird.

Nicht anwendbar, wenn:

der Betrieb keine Hors-sol Kulturen anbaut

6.2.2 Hinweis: Nur bei Gemüse anwendbar

Seit 2004 sind nur noch Einzelgaben vom wasserlöslichen Stickstoff (N-NO3) limitiert; andere Stickstofformen (N-NH2, N-NH4) sind nicht limitiert.

Erfüllt, wenn:

Alle Einzelgaben 60 kg oder weniger N-NO3 / ha betragen

Nicht anwendbar, wenn:

der Betrieb keine Gemüse anbaut.

4.1.4 Hinweis: Nur bei Gemüse anwendbar

Nur bei Kulturen, die auf der Liste der minimalen Kulturdauer aufgeführt sind, ist die minimale Kulturdauer anhand der Aufzeichnungen zu überprüfen.

Erfüllt wenn:

- Gem. den Aufzeichnungen "Pflanzdatum" und "Erntebeginn" die minimale Kulturdauer gem. Liste der Kulturdauer eingehalten ist (z.B. Nüsslisalat = 21 Tage). (Eine Stichprobenkontrolle eines in der kritischen Periode angebauten Satzes ist ausreichend.)
- Der Betrieb keine auf der Liste der Kulturdauer aufgeführten Kulturen anbaut.

15.1	Hinweis: Nur bei Getreide zu Lebensmittelzwecken (inkl. Saatgutproduktion), Raps Sonnenblumen, Soja anwendbar Erfüllt, wenn:				
	Alle angebauten Getreide zu Lebensmittelzwecken, Raps-, Sonnenblumen- und Sojasorten sind auf den empfohlenen Sortenlisten von swiss granum (ESL). www.swissgranum.ch oder				
	Die angebaute Sorte war früher einmal auf der empfohlenen Sortenliste von swiss granum eingetragen				
	 Wenn die Sorte in einem offiziellen Sortenversuch der swiss granum/Agroscope angebaut wird und der Produzent eine Sonderbewilligung der swiss granum besitzt. 				
	Nicht anwendbar, wenn: der Betrieb kein Getreide zu Lebensmittelzwecken, Raps, Sonnenblumen, Soja anbaut.				
	Hinweis: Sortenname notieren, falls nicht klar ist ob die Sorte in Ordnung ist.				
15.2	Hinweis: Nur bei Getreide zu Lebensmittelzwecken (inkl. Saatgutproduktion), Raps, Sonnenblumen, Soja anwendbar Erfüllt, wenn: • nur zertifiziertes Saatgut verwendet wird				
	Saatgutmenge und Sorten mit den angebauten Flächen übereinstimmen.				
	Kann mit Lieferscheinen und/oder Rechnungen überprüft werden.				

Checkliste Suisse Garantie Eier

1.2.1	Erfüllt, wenn: die aktuellste ÖLN Kontrolle erfüllt ist (Mängel sind bei den Bemerkungen zu notieren)					
2	Erfüllt, wenn: • Alle Lege- und Aufzuchthennen in der Schweiz geschlüpft sind und deren Elterntiere in der Schweiz gehalten werden.					
	Hinweis: Kontrolle des Lie Artikelnummer. Bsp: Lieferschein für Lief 27.Jul.2020 Lieferadresse:		chnung: Die Liefer	ung der aktuellen H	erde mit CH	
	LAND / HERDE : CH.2020	.13.52	_	045-1-1	0.11.1	
	BestellNummer: 24'554 Lieferdatum: 27.07.20		<u>Rassen</u> LSL	Stück bestellt	Stück gelief	
	Lieferzeit: 09.30	Uhr	LOL			
	Lieferzeit: 09.30 Alter bei Lieferung Alter in Tagen : 126	Onr			- 32 6 6463	

3 Erfüllt, wenn:

- Keine gentechnisch veränderten Futtermittel eingesetzt werden.
- Es gilt der gesetzlich GVO Grenzwert: 0.9% für alle Futtermittel und Ausgangsprodukte.

Hinweis:

Eine "GVO-Bestätigung" des Futtermittellieferanten ist nicht nötig. Auf der Etikette / Lieferpapiere / Rechnungen kann überprüft werden, ob das Futter deklarationspflichtige GVO Bestandteile enthält. Futter mit GVO (gesetzlicher Grenzwert überschritten) wird als solches deklariert.

4 Erfüllt, wenn:

Der Mischfutterlieferant anerkannt ist und das Futter in der Schweiz gemischt wird.

Hinweis:

Alle anerkannten Mischfutterlieferanten:

Bemerkung Anitech: alle Partnermühlen sind zugelassen.

Firma	Webseite		
Amrein Futtermühle AG	www.aktiv-futter.ch		
Anitech	www.anitech.ch		
Egli Mühlen AG	www.egli-muehlen.ch		
Geissbühler Mühle GmbH			
Granovit	www.granovit.ch		
Grüninger AG	www.grueningermuehlen.ch		
Kunz Kunath Fors AG	www.fors-futter.ch		
Landi Luzern West	www.landiluzernwest.ch		
Moulin de la Plaine	www.animaux-geneve.ch		
Mühle Burgholz AG	www.muehle-burgholz.ch		
UFA AG	www.ufa.ch		
Weinlandmühle Trüllikon Glanzmann AG	www.weinlandmuehle.ch		

5 Erfüllt, wenn:

Für Legehennen ein Aussenklimabereich (AKB) vorhanden ist.

Hinweis:

BTS muss nicht zwingend erfüllt werden. Die Zugangszeiten zum AKB sind nicht zu kontrollieren.

6 Erfüllt, wenn:

 Alle auf dem Betrieb gehaltenen Hennen die Anforderungen an Suisse Garantie Eier erfüllen.

Hinweis:

Alle Hennen in allen vorhandenen Stallungen müssen die Suisse Garantie Anforderungen erfüllen.